



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Staatskräfte der preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III.

Statistik

Zedlitz-Neukirch, Leopold von

Berlin, 1828

1. Staatsform u. Grundgesetze

[urn:nbn:de:hbz:466:1-47789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-47789)

preise gestossen sind, ist anzuführen, daß hier die Kartoffeln sehr wohlfeil waren, zu Wezlar, Kreuznach und Cleve wurden sie für 8 Sgr. weggegeben, auch in Pommern sah man sie auf den Plätzen Stettin, Stralsund und Colberg um 9 Sgr. verkaufen. Im Posenischen war ein Platz, Rawitsch, wo sie 9 Sgr. galten, und in Insterburg galten sie 4 Markttage hindurch nur 7 Sgr. In Lilsit fand man nur Käufer, wenn sie unter 6 Sgr. weggegeben wurden.

Wir beschließen das Handelstableau mit der General-tabelle der Seeschiffahrt im Jahre 1826.

Häfen.	Es liefen ein		Es liefen aus	
	Schiffe mit Lasten.		Schiffe mit Lasten.	
Memel . . .	671	— 75,259.	673	— 74,858.
Pillau . . .	294	— 22,102.	294	— 24,473.
Danzig . . .	1,018	— 105,870.	997	— 102,667.
Stolpemünde	36	— 1,413.	36	— 1,362.
Rügenwalde .	33	— 866.	32	— 822.
Colberg . . .	59	— 1,771.	56	— 1,587.
Swinemünde	621	— 46,029.	589	— 44,761.
Wolgast . . .	62	— 3,984.	69	— 4,648.
Greifswald .	129	— 9,387.	147	— 11,531.
Stralsund . .	300	— 19,313.	229	— 18,287.
Summa	3,223	— 285,994.	3,191	— 284,976.
	Summa aller Schiffe		6,414.	
	aller Lasten 570,970.			

X. Staatsverfassungs-Tableau.

1. Staatsform und Grundgesetze

Der preussische Staat ist eine erbliche Monarchie. Ein freiwilliger Beschluß des jetzigen Königs ist die Einführung der ständischen Verfassung, welche in den letzten Jahren in allen Provinzen nach und nach eingeführt wurde. Die zu

diesem Zweck durch die vorhergegangene Wahl versammelten Abgeordneten der drei Stände haben bereits in manchen Provinzen zweimal, in andern einmal diese Versammlungen unter dem Vorsitz eines königlichen Commissarius und eines vom König ernannten Landtagsmarschalls abgehalten.

Alle Gesetze, welche den früheren Gesetzbüchern und vor Gericht gültigen Sammlungen seit dem 27. des Monats October 1810 beigefügt worden sind, enthalten die unter Aufsicht des Staates gedruckten Gesetzsammlungen.

2. Der König und sein Haus.

Die Thronfolge wird durch das Recht der Erstgeburt bestimmt und das erfüllte achtzehnte Jahr ist stets als eingetretener Majoritäts-Zeitpunkt angenommen worden. Der erste König von Preußen ist gekrönt und gesalbt worden und es wird jährlich das Krönungsfest mit dem Ordensfeste zugleich gefeiert. Nach dem Regierungsantritt nimmt der König, auf dem Throne sitzend, die Huldigung der persönlich und durch Deputirte erscheinenden Prinzen vom Hause, Fürsten und Herzöge, Prälaten, Grafen, Edelleute und Gutsbesitzer, so wie unter dem Thronhimmel auf dem Balkon des Schlosses zu Berlin die Huldigung des versammelten Magistrats und der Bürgerschaft von Berlin an. In den Provinzen, in so fern nicht der König vorzieht Deputirte nach Berlin zur Huldigung zu berufen, nimmt der König nach seinem Gefallen die Huldigung persönlich oder durch einen bevollmächtigten Staatsminister an. Alle Prinzen vom königlichen Hause führen den Titel „Prinz von Preußen und Markgraf zu Brandenburg.“ Der älteste lebende Sohn des Königs ist Kronprinz. So war König Friedrich Wilhelm I. vor seiner Thronbesteigung Kronprinz, eben so war es König Friedrich II., als ältester lebender Sohn des Königs, vor seiner Thronbesteigung Kronprinz. Prinz August Wilhelm der älteste der nachgeborenen Brüder Friedrichs II. war niemals Kronprinz, sondern führte auf Befehl des Königs